



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 02.05.2017, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Haunwöhrer Sportverein, Langgasse;

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 6.4.2017
2. Vorstellung der Radverkehr-Vorrangroute 07 – Konrad-Adenauer-Brücke/Parkstr./Luitpoldstr./Gemingerstr./Gustav-Adolf-Str.
3. Bürgerhaushalt 2018
4. Verschiedenes

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

Versteigerung von Utensilien und Fahrrädern am 09. Mai 2017 um 16:30 Uhr vor dem Neuen Rathaus

Das Bürgeramt/Fundbüro der Stadt Ingolstadt führt am **Dienstag, dem 09.05.2017, ab 16:30 Uhr** auf dem Rathausplatz vor dem Neuen Rathaus eine öffentliche Versteigerung durch.

Zur Versteigerung kommen Fahrräder und Utensilien.

Die zu versteigernden Gegenstände können ab ca. 16.00 Uhr besichtigt werden.

Änderung der Hausmüllabfuhr 1. Mai 2017

Wegen des Feiertages (1. Mai - Tag der Arbeit) am Montag, 01.05.2017, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 18. KW ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten. Die Müllbehälter werden also einen Tag später entleert.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Dienstag	02.05.2017
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	03.05.2017
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	04.05.2017
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	05.05.2017
reguläre Freitagstouren	Samstag	06.05.2017

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Dienstag	02.05.2017	Restmülltonne
Mailing, Feldkirchen	Dienstag	02.05.2017	Biomülltonne
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Mittwoch	03.05.2017	Restmülltonne
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	03.05.2017	Biomülltonne
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Mittwoch	03.05.2017	Biomülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	04.05.2017	Biomülltonne
Etting	Donnerstag	04.05.2017	Restmüll- und Papiertonne
Hagau	Freitag	05.05.2017	Restmülltonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	05.05.2017	Restmüll- und Papiertonne
Unterhaunstadt	Samstag	06.05.2017	Restmüll- und Papiertonne
Seehof	Samstag	06.05.2017	Biomüll- und Papiertonne

Entleerungstermine der Abfallbehälter in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehälter selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehälter bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Abholtermine:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	02.05. 15.05.	08.05. 22.05.	22.05. 19.06.
Mailing, Feldkirchen	Montag	08.05. 22.05.	02.05. 15.05.	08.05. 06.06.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	03.05. 16.05.	09.05. 23.05.	23.05. 20.06.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	09.05. 23.05.	03.05. 16.05.	16.05. 13.06.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	09.05. 23.05.	03.05. 16.05.	16.05. 13.06.
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	09.05. 23.05.	03.05. 16.05.	16.05. 13.06.

Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	10.05. 24.05.	04.05. 17.05.	17.05. 14.06.
Etting	Mittwoch	04.05. 17.05.	10.05. 24.05.	04.05. 31.05.
Hagau	Donnerstag	05.05. 18.05.	27.04. 11.05.	27.04. 26.05.
Oberhaunstadt, Müllerbach	Donnerstag	05.05. 18.05.	27.04. 11.05.	05.05. 01.06.
Unterhaunstadt	Freitag	06.05. 19.05.	28.04. 12.05.	06.05. 02.06.
Seehof	Freitag	28.04. 12.05.	06.05. 19.05.	06.05. 02.06.

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Ingolstadt – Jobcenter - beabsichtigt folgende Leistung in **Öffentlicher Ausschreibung nach VOL/A** zu vergeben:

1. Arbeitsmarktdienstleistung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III : Vermittlung mit intensiver Betreuung und Anwesenheitspflicht Nr. JC-002-2017

2. Arbeitsmarktdienstleistung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III : Aktivierungshilfen für Jüngere Nr. JC-001-2017

Einreichungstermin: **26.05.2017** um 23:59 Uhr, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Jobcenter Ingolstadt, Adolf-Kolping-Str. 10, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) -45121; Fax (0841) 305-45129, E-Mail: jc-finanzen@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Benennung eines Feldweges

Mit Beschluss des Kultur- und Schulausschusses vom 29.03.2017, wurde ein Feldweg durch den Bau eines Aussiedlerhofes in Zuchering, laut Lageplan in „Birkenschwaige“ benannt.

Der Vorgang kann bei der Stadt Ingolstadt im Tiefbauamt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Altwaterstraße	Winkelweg	Deschinger Straße	Beleuchtungseinrichtung
Erleulerstraße	Kirchstraße	Wendepflanzung	Beleuchtungseinrichtung
Spitalhofstraße	Zeppelinstraße	Maximilianstraße	Beleuchtungseinrichtung

Aufgrund der Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahmen Straßenausbaubeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes der Firma AUDI AG durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Karosseriebaus, Gebäude N60.3, auf dem Werksgelände Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt, Flur-Nr. 484, 484/2, 484/3, 491 492, 2806, 3233, 3234, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3268 und 3270, Gemarkung Ingolstadt

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

– **Nr. 17** **Mittwoch, 26. 4. 2017**

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung V

Bürgeramt

Versteigerung

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Änderung der Hausmüllabfuhr
Entleerungstermine Abfallbehälter

Jobcenter

Öffentliche Ausschreibungen

Tiefbauamt

Benennung eines Feldweges
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Umweltamt

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz

Stadtplanungsamt

Satzungsbeschluss Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 177 S und Nr. 177 T
Flächennutzungsplan Stadt Ing. – Änderung 64

Die Stadt Ingolstadt hat mit Bescheid vom 18.04.2017 Az. VIII/68/1 Wi der Firma AUDI AG, Auto-Union-Straße 1, 85045 Ingolstadt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

1. Der Firma AUDI AG wird am Standort Ingolstadt gemäß § 16 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Automobilfabrik durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Karosseriebaus, Gebäude N60.3, nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nr. V festgelegten Nebenbestimmungen erteilt;
2. Die Überdeckung der Abstandsfläche nach Osten wird im Wege einer Abweichung zugelassen (Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 6 BayBO).

Der Genehmigungsbescheid enthält in Abschnitt Nr. V zahlreiche Nebenbestimmungen zum Baurecht, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht, Arbeitsschutz und Naturschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom **27.04.2017 bis einschließlich 10.05.2017** im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer 103 während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“

Der Stadtrat hat am 27.10.2016 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

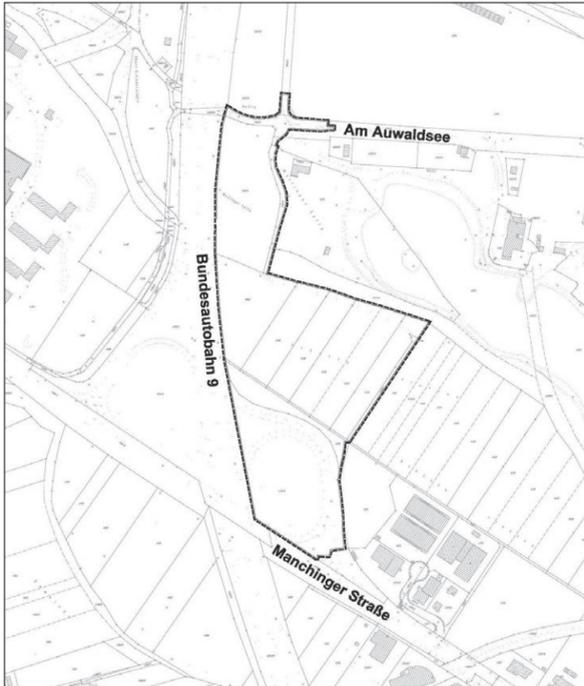
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“

Ingolstadt, 26.4.2017
Stadt Ingolstadt
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 T „IN-Campus“

Der Stadtrat hat am 21.02.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 T „IN-Campus“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 T „IN-Campus“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

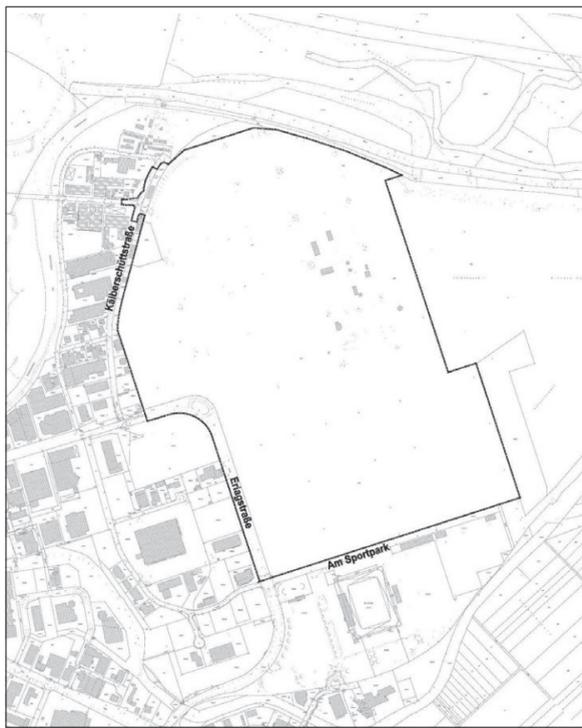
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 T „IN-Campus“

Ingolstadt, 26.4.2017
Stadt Ingolstadt
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 64; Bereich: Autobahnanschluss IN-Süd

Der Stadtrat hat am 27.10.2016 die Änderung 64 des Flächennutzungsplanes für den Bereich Autobahnanschluss IN-Süd festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von

der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 07.03.2017 mit folgender Maßgabe genehmigt:

- 1 In der zeichnerischen Darstellung ist das gesamte geplante GE mit dem Planzeichen 15.6 der PlanzV zu umgrenzen.

Die Maßgabe wurde vollzogen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

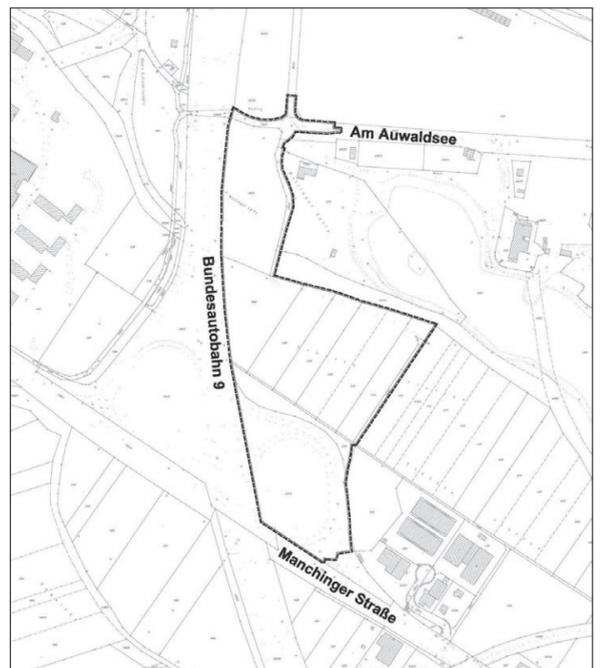
Jeder kann die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Autobahnanschluss IN-Süd

Ingolstadt, 26.4.2017
Stadt Ingolstadt
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister